



Das Konjunkturpaket 2 in Schleswig-Holstein

Informationen für Kommunen zu Fördermitteln, Vergaberegeln und Projektsteuerung

Wirtschaft

Immobilien

Kommunen

Zuschüsse



IB

Investitionsbank
Schleswig-Holstein

Impressum

Herausgegeben von
der Investitionsbank Schleswig-Holstein
Kommunikation/Marketing
Telefon: 0431 9905-3448
oder 0431 9905-3481

Gestaltung

New Communication GmbH & Co. KG

Druck

ppa.bumann
print & produktionsagentur

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
[01] Konjunkturpolitische Impulse für die Kommunen in Schleswig-Holstein aus dem Konjunkturpaket 2 des Bundes	6
▶ I Investitionsschwerpunkte	6
▶ II Förderbereiche und -maßnahmen	7
▶ III Wesentliche Fördervoraussetzungen	8
▶ IV Zusätzliche Landesfördermittel	10
▶ V Finanztechnische Abwicklung im Schulbau und Städtebau	10
▶ VI Partner der Kommunen	10
Ansprechpersonen der Investitionsbank	11
[02] Das Vergaberecht in der Konjunkturkrise	12
▶ I Vergaberechtsreform allgemein	12
I.1 Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts	12
I.2 Neufassungen der Verdingungsordnungen	13
▶ II Vergaberechtliche Maßnahmen zur Konjunkturkrise	13
II.1 Anhebung der Wertgrenzen	14
II.2 Fristverkürzung wegen Dringlichkeit	15
▶ III Fazit	16
[03] Aufgaben und Funktionen des Projektsteuerers im Lichte des Konjunkturpakets 2	17
▶ I Aufgaben des Projektsteuerers	17
▶ II Vertragliche Gestaltung	18
▶ III Abgrenzung	22

Vorwort

Chancen des Konjunkturpakets 2 nachhaltig nutzen

Mit dem Konjunkturpaket 2 unternehmen Bund, Länder und Kommunen einen in der bisherigen Geschichte der Bundesrepublik einmaligen Kraftakt, die Wirtschaft zu stützen. Dabei sind die Höhe der zu bewegenden Investitionsvolumina und der mit zwei bis drei Jahren knapp bemessene Investitionszeitraum besonders hervorzuheben.

Um die Zukunftsfähigkeit unseres Landes in den Bereichen Schule und Bildung, Infrastruktur und Energieeinsparung zu stärken, werden bis zu 570 Mio. Euro zusätzliche Investitionen in Schleswig-Holstein angeschoben.

Im ersten Beitrag unserer Broschüre geben wir Ihnen einen Überblick über die Förderbereiche und die wesentlichen Fördervoraussetzungen sowie Hinweise für eine effiziente Projektplanung und -finanzierung. Dazu gehört auch, dass wir mit den Bereichen Energieagentur und ÖPP-Kompetenzzentrum bei der energetischen Sanierung und der Beschaffung im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft beraten.

Die Zusagen für die einzelnen Fördermaßnahmen und -nehmer haben die Fachministerien in Schleswig-Holstein bereits Ende Juni 2009 veröffentlicht. Im Bereich des Schulbaus und der Städtebauförderung übernehmen wir, die Investitionsbank Schleswig-Holstein, die finanztechnische Abwicklung der Fördermittel. Wir berichten auch an den Bund, inwieweit der gesamte schleswig-holsteinische Anteil am Konjunkturpaket 2 in Anspruch genommen wird.

Damit die geplanten Projekte zügig umgesetzt werden, hat die Bundesregierung – zusammen mit der Kommission der Europäischen Union – das Vergaberecht zeitlich befristet vereinfacht. Im zweiten Beitrag erfahren Sie von Dr. Marius Raabe, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, mehr über die neuen Vergaberegeln und die damit verbundenen Chancen, aber auch über die Risiken.

Das Konjunkturpaket 2 fordert Sie heraus, zusätzliche, zum Teil komplexe und großvolumige Investitionsmaßnahmen in einem engen Zeitfenster zu realisieren.

Möglicherweise meistern Sie diese Herausforderung nur mit externer Unterstützung für Ihre Projekte. Im dritten Beitrag informiert Sie Rechtsanwalt Bernd Knipp über Aufgaben, Funktionen und sinnvolle Vertragsansätze, wenn Sie externe Projektsteuerer einsetzen.

Wir arbeiten aktiv für eine gute wirtschafts- und strukturpolitische Entwicklung Schleswig-Holsteins. Wir beraten, fördern und finanzieren – orientiert am wirtschaftlichen Erfolg unserer Kunden und des Landes. Wir sind der Partner der Kommunen.



Dr. Klaus Rave

Mitglied des Vorstandes
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel

Telefon: 0431 9905-3213

Fax: 0431 9905-3300

klaus.rave@ib-sh.de

www.ib-sh.de

Konjunkturpolitische Impulse für die Kommunen in Schleswig-Holstein aus dem Konjunkturpaket 2 des Bundes

I Investitionsschwerpunkte

Über das Zukunftsinvestitionsgesetz werden 430 Mio. Euro in Schleswig-Holstein verteilt: 301 Mio. Euro erhalten die Kommunen und 129 Mio. Euro erhält das Land für Projekte. Sowohl bei den Kommunen als auch beim Land stehen 65 Prozent für den Investitionsschwerpunkt Bildung und 35 Prozent für Infrastruktur bereit:

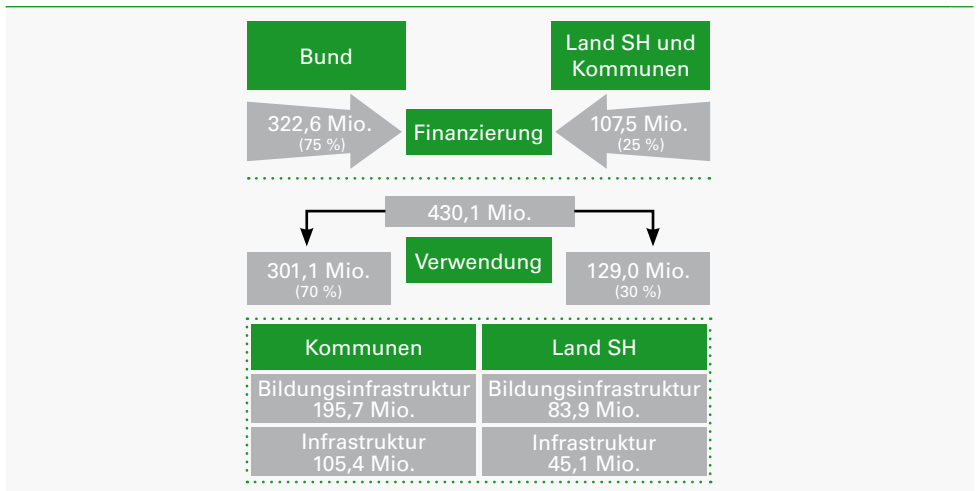
Für die Kommunen:

- ▶ knapp 196 Mio. Euro im Bereich Bildung, beispielsweise für Kindertagesstätten, energetische Sanierung von Schulen, Volkshochschulen und Musikschulen
- ▶ sowie 105 Mio. Euro im Bereich Infrastruktur für Investitionen vorwiegend in Kliniken, Städtebau sowie Informationstechnologie (u. a. Breitband)

Für Investitionen des Landes stehen im Schwerpunkt Bildung (UKSH, Hochschulen, Forschung) knapp 84 Mio. Euro und im Bereich Infrastruktur 45 Mio. Euro bereit.

Der Bund beteiligt sich mit 75 Prozent, die Länder einschließlich der Kommunen übernehmen 25 Prozent des Finanzierungsvolumens. Das dem Investitionspaket zugrunde liegende Zukunftsinvestitionsgesetz lässt dabei keine direkten Zuwendungen an Unternehmen zu.

Wie verteilen sich die Fördergelder aus dem Konjunkturpaket 2 in Schleswig-Holstein?



II Förderbereiche und -maßnahmen

Seit Ende Januar 2009 können alle grundsätzlich förderfähigen Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket 2 förderunschädlich begonnen werden.

Bei der sich verschlechternden Einnahmesituation warteten die meisten Kommunen auf die Förderzusage, also darauf, dass ihre Projekte in die Prioritätenlisten der Kreise aufgenommen und dann durch die Fachministerien zugesagt wurden. Die Zuschussbeträge für die einzelnen Fördermaßnahmen der Fördernehmer sind bis Ende Juni 2009 veröffentlicht. Damit besteht jetzt Fördersicherheit für die geplanten Projekte.

Die Finanzhilfen werden für Maßnahmen in folgenden Förderbereichen gewährt:

Für den Förderbereich A, dem Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur, stehen einschließlich Landesmitteln und Eigenanteil der Kommunen/Dritter rund 195,7 Mio. Euro für Folgendes bereit:

- ▶ Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
- ▶ Schulinfrastruktur und Einrichtungen der Weiterbildung wie Volkshochschulen, Bildungsstätten und Musikschulen (insbesondere energetische Sanierung)

Im Schwerpunkt Infrastruktur werden rund 105,4 Mio. Euro kommunalbezogen investiert (Förderbereich B):

- ▶ Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV), Sport und energetische

Sanierung 45,3 Mio. Euro, z. B. Schwimmsporthallen, Sportstätten, Jugend- und Seniorentreffs, Museen, Rathäuser, wenn diese in Städtebauförderungsgebieten liegen

- ▶ Krankenhäuser 34,8 Mio. Euro
- ▶ Ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV) 14,9 Mio. Euro
- ▶ Breitbandtechnologie 6,0 Mio. Euro
- ▶ Lärmschutz 3,2 Mio. Euro
- ▶ Sonstiges 1,3 Mio. Euro wie z. B. Lärmschutzmaßnahmen bei kommunalen Straßen und Einzelfälle mit besonderem landespolitischen Interesse

Ausgeschlossen von der Förderung sind Einrichtungen außerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind.

Die Maßnahmen sind prinzipiell auch als Öffentlich-Private Partnerschaften (ÖPP) möglich, wenn die Voraussetzungen des Zukunftsinvestitionsgesetzes wie beispielsweise der Förderzeitraum eingehalten werden. Dabei ist es nicht zwingend, ÖPP-Projekte vollständig durch private Partner finanzieren zu lassen. Es ist z. B. möglich, dass die Finanzierung einer Bauphase durch die Kommune im ÖPP-Vertrag geregelt wird. Unser ÖPP-Kompetenzzentrum berät Kommunen dabei.

Maßnahmen, die in Schleswig-Holstein über das Zukunftsprogramm Wirtschaft gefördert werden können, werden nicht nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz unterstützt.

III Wesentliche Fördervoraussetzungen

Stichwort	Erläuterung
Förderzeitraum	<ul style="list-style-type: none">- Zuwendungen werden nur in den Jahren 2009 bis 2011 gewährt.- Im Jahr 2011 können Zuwendungen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbstständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.
Förderquoten	<ul style="list-style-type: none">- bis zu 75 % Zuschuss des Bundes- 25 % Kofinanzierungsanteil der Kommune- Bei Schulbauten ist die maximale Höhe der Zuwendung begrenzt auf einen Betrag von 4.500 Euro je Schülerin/ Schüler (nicht in kreisfreien Städten).- zusätzliche Landesförderung von bis zu 12,5% für finanzschwache Kommunen (Fehl Betragsnachweis bis zum 1. Mai 2009)- Ämtern und Zweckverbänden wird eine um 5 % erhöhte Förderung gewährt, wenn mindestens eine der angehörigen Gemeinden die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt.
Gebot der Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahme	<ul style="list-style-type: none">- Die Maßnahme muss einen langfristigen Nutzungsscharakter unter dem Aspekt der demografischen Entwicklung aufweisen.
Verbot der Doppel-förderung	<p>Maßnahmen, die andere Bundesfördermittel erhalten, werden nicht gefördert, z. B. aus</p> <ul style="list-style-type: none">- Städtebauförderung/Gemeinschaftsaufgabe- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)- KfW-Programmen (mit Ausnahme der KfW-Investitions-offensive Infrastruktur: Einsatz zur Finanzierung des kommunalen Anteils) <p>EU-Mittel können gleichzeitig mit den Zuwendungen nach dieser Richtlinie eingesetzt werden, wenn sie nicht der Deckung des vom Land und/oder den Kommunen mindestens zu tragenden 25%igen öffentlichen Finanzierungsanteils dienen.</p>

Stichwort	Erläuterung
Zusätzlichkeit der Investition	- Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme nicht durch einen bereits beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert ist (Baransatz und Verpflichtungsermächtigung bzw. Haushaltsatzung erst nach dem 27. Januar 2009 bekannt gemacht).
Energiestandard	- Bei Sanierungen muss der ENEV-Neubaustandard 2007 erreicht werden. - Bei Teilsanierungen müssen verwendete Materialien aktuellen Standards entsprechen. - Bei Neubauten ist der ENEV-Standard 2007 + 30 % Maßstab.
Änderung des Art. 104 b GG Finanzhilfen des Bundes	- Dies bedeutet, dass der Bund nunmehr in außerordentlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen gewähren kann.

Die genauen Förderbedingungen wie Rahmenrichtlinie inkl. Anlagen, Antragsformular, Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Konjunkturpaket 2 und weitere Materialien zum Herunterladen finden Sie auf der Internetseite der Landesregierung: www.konjunkturprogramm.schleswig-holstein.de

Für konjunkturpolitische Impulse erhält Schleswig-Holstein aus den Konjunkturpaketen des Bundes und aus vorgezogenen Investitionen des Landes bis 2011 damit

mehr als 570 Mio. Euro, davon aus dem aktuell umzusetzenden Konjunkturpaket 2 insgesamt 452,5 Mio. Euro.

Neben den durch das Zukunftsinvestitionsgesetz ausgelösten Investitionen in Höhe von mehr als 430 Mio. Euro in Schleswig-Holstein sind für Ausbau und Erneuerung von Bundesverkehrswegen im Konjunkturpaket 2 insgesamt 22,5 Mio. Euro vorgesehen. So profitiert Schleswig-Holstein auch von den aufgestockten Mitteln des Bundesverkehrswegeplans.

IV Zusätzliche Landesfördermittel

Im Rahmen der Nachschiebeliste zum Landeshaushalt 2009/2010 greifen zusätzliche Hilfsprogramme des Landes:

- ▶ 42 Mio. Euro für das landeseigene Schulbauinvestitionsprogramm
- ▶ 14 Mio. Euro für zusätzliche Verkehrsinvestitionen
- ▶ 6 Mio. Euro zusätzlich für das Investitionsprogramm Kulturelles Erbe

V Finanztechnische Abwicklung im Schulbau und Städtebau

Unsere Aufgabe ist es, die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger über das Abwicklungsverfahren zu beraten, die Anträge zu prüfen, Zuwendungs-, Änderungs- oder Ablehnungsbescheide zu erteilen und die angeforderten Zuwendungen auszuzahlen. Nach Projektabschluss prüfen wir die einzureichenden Verwendungsnachweise für Einnahmen und Ausgaben der Maßnahmen.

Damit wir die formellen Bewilligungsbescheide erstellen können, erwarten wir die Anträge für die Fördermaßnahmen inkl. Angaben zu Bauzeiten und Finanzierung. Antragsformulare finden Sie unter dem Suchbegriff „Anträge“ auf www.konjunkturprogramm.schleswig-holstein.de

Übrigens: Alle bereits zugesagten Fördermaßnahmen können Sie auch vor einem formellen Bewilligungsbescheid starten, d. h. Aufträge vergeben oder den Bau beginnen.

VI Partner der Kommunen

Mit unserer Energieagentur können wir Kommunen auch bei Fragen der energetischen Sanierung und der Abwicklung der umfangreichen zusätzlichen Projekte unterstützen. Hier haben wir z. B. im Rahmen des KIF-Sonderprogramms Schulbau in Lübeck und Bad Segeberg bereits unsere Kompetenz in effizienter Finanzmittelsteuerung durch ein Fördermittel- und Baukostencontrolling gezeigt.

Auch wenn Sie das Konjunkturpaket 2 im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP) umsetzen wollen, beraten wir Sie partnerschaftlich. So prüfen wir z. B., ob Ihr Projektvorhaben grundsätzlich für eine Öffentlich-Private Partnerschaft geeignet und diese wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Für einen ergänzenden Finanzierungsbedarf bieten wir den Kommunen zinsgünstige und auf ihren Bedarf maßgeschneiderte Darlehen wie unseren IB.Kommunalkredit.

Wir sind für Sie da.

Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel

Wir sind für Sie da.



Dr. Joachim Keck

Leiter des Bereichs Kommunen/
Infrastruktur

Telefon: 0431 9905-3526

Fax: 0431 9905-3652

joachim.keck@ib-sh.de

Olaf Tölke

Leiter Kommunal- und
Infrastrukturfinanzierungen

Telefon: 0431 9905-3532

Fax: 0431 9905-3652

olaf.toelke@ib-sh.de



Hella Prien

Leiterin Beratung öffentliche Infrastruktur/
ÖPP-Kompetenzzentrum

Telefon: 0431 9905-3017

Fax: 0431 9905-3652

hella.prien@ib-sh.de

Stefan Müller

Kundenbetreuer Kommunal- und
Infrastrukturfinanzierungen

Telefon: 0431 9905-3263

Fax: 0431 9905-3652

stefan.mueller@ib-sh.de



Das Vergaberecht in der Konjunkturkrise

Im Zusammenhang mit der Konjunkturkrise ist auch das Vergaberecht, welches die öffentlichen Auftraggeber bei Ausgaben für öffentliche Investitionen und sonstige Beschaffungen zu beachten haben, ins Gerede gekommen – in erster Linie als ein einengendes Korsett, welches die konjunkturwirksame schnelle Abwicklung von Investitionen tendenziell behindert. Um dieses Korsett etwas zu lockern, haben Bund, Länder und andere vergaberechtliche Akteure verschiedene Bemühungen entfaltet, die indes nur teilweise etwas mit der Konjunkturkrise bzw. dem Konjunkturpaket 2 zu tun haben.

I Vergaberechtsreform allgemein

I.1 Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts

Mit Wirkung ab dem 24. April 2009 hat der Gesetzgeber durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts der Reihe von vergaberechtlichen Reformen seit den neunziger Jahren eine weitere hinzugefügt – es wird nicht die auf Sicht letzte sein. Ziel dieses Gesetzgebungsvorhabens, welches lange vor dem Zusammenbruch der Konjunktur begonnen wurde, war ausweislich des Kabinettsbeschlusses eine mittelstandsgerechte Modernisierung des Vergaberechts. Tatsächlich ging es zudem einerseits um eine Anpassung an gemeinschaftsrechtliche Vorgaben, andererseits aber auch um eine Auseinandersetzung mit Konstellationen, in denen die deutsche Spruchpraxis nach Auffassung der Bundesregierung und letztlich des Gesetzgebers

über gemeinschaftsrechtliche Anforderungen hinausgeschossen ist. Keineswegs alle neuen Vorschriften bewirken eine Erleichterung für die Auftraggeber beim Beschaffungsprozess.

Ein Kernpunkt sind Änderungen in der gesetzlichen Definition des öffentlichen Bauauftrags und der Baukonzession, welche die Vergabepflicht bei Grundstücksverkäufen der öffentlichen Hand in Verbindung mit Investorenprojekten („Ahlhorn-Rechtsprechung“) begrenzen bzw. ausschließen sollen (§ 99 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 GWB). Rechtssicherheit ist damit bislang jedoch nicht geschaffen – denn es ist sehr streitig, ob die Gesetzesänderung ihrerseits mit dem höherrangigen Europäischen Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) wird darüber der Sache nach im Rahmen einer Richtervorlage des OLG Düsseldorf zu befinden haben (Vorlagebeschluss des OLG Düsseldorf vom 2. Oktober 2008 – VII-Verg 25/08 –); mit einer Entscheidung ist 2009 kaum zu rechnen.

Zumindest dem Wortlaut nach verschärft wurde die Regelung zur Losaufteilung (so genannte Mittelstandsklausel, § 97 Abs. 3 GWB) – diese stellt die Auftraggeber jedenfalls vor erhöhte Rechtfertigungsanforderungen, wenn sie Generalunternehmer oder -übernehmer beauftragen wollen. Zwar bleiben je nach den Umständen des Einzelfalls auch integrierte Vergaben wie ÖPP-Projekte möglich; es muss aber jedenfalls einiger Aufwand für eine sorgfältige Aufarbeitung und dokumentierte Begründung betrieben werden.

Mehr Spielraum soll den Auftraggebern bei der Berücksichtigung zusätzlicher Vergabebedingungen, insbesondere im Hinblick auf soziale und umweltbezogene Aspekte eröffnet werden (§ 97 Abs. 4 GWB). Die Wahrnehmung dieser Möglichkeit vereinfacht Vergabeverfahren aber nicht.

Eine erhebliche Straffung ist im Recht der vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren erfolgt. Diese soll auch eine schnellere Zuschlagserteilung bei streitig gewordenen Vergabeverfahren ermöglichen. Es sind dabei neue Stolpersteine für Auftraggeber hinzugekommen, etwa dass durch eine Zurückweisung einer Rüge Bieter unbeabsichtigt ins Nachprüfungsverfahren „getrieben“ werden (§ 107 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GWB). Andere Fehlerquellen sind die neu formulierten Informations- und Wartepflichten vor der Zuschlagserteilung (§ 101a, b GWB).

I.2 Neufassungen der Verdingungsordnungen

Im Reformprozess befinden sich auch die „Verdingungsordnungen“ VOB/A, VOL/A und VOF. Die zunächst zuständigen Akteure, die Verdingungsausschüsse, sind unterschiedlich weit fortgeschritten in ihren Bemühungen. Mit einer Bekanntmachung der VOB/A 2009

im Bundesanzeiger dürfte alsbald zu rechnen sein, die Verbindlicherklärung durch Bund und Länder wird aber voraussichtlich bis zum nächsten Jahr auf sich warten lassen. Die anderen Verdingungsordnungen hinken noch etwas hinterher. Die Reform soll eine Vereinheitlichung bringen, wird aber jedenfalls teilweise auch mit Mehraufwand für die Auftraggeber verbunden sein, so bei der Nachforderung unvollständiger Eignungsnachweise (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A-Entwurf).

II Vergaberechtliche Maßnahmen zur Konjunkturkrise

Die unmittelbare Reaktion des Vergaberechts auf die Konjunkturkrise soll vor allem einen Beschleunigungseffekt entfalten. Auch auf europäischer Ebene haben sowohl der Rat als auch die Kommission eine Beschleunigungsnotwendigkeit anerkannt. Dem sind die staatlichen Instanzen in Deutschland gefolgt. Dabei stehen zwei Ziele im Vordergrund, nämlich:

- ▶ eine Beschleunigung durch die Anwendung von einfacheren Verfahrensarten (mit weniger Bietern)
- ▶ eine Beschleunigung durch die Verkürzung von Bewerbungs-/Angebotsfristen



Foto: fotolia | © Franz Pfluegl

II.1 Anhebung der Wertgrenzen

Ausgehend von einem Beschluss des Bundeskabinetts am 13. Januar 2009 sind die Wertgrenzen für die Anwendung der Verfahren der Beschränkten Ausschreibung und der Freihän-

digen Vergabe unterhalb der EG-Schwellenwerte erhöht worden, in Schleswig-Holstein durch § 8a SHVgVO. Im Überblick stellt sich dies wie folgt dar:

	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe
	zulässig unterhalb von	
Bauleistungen	(ohne Teilnahme-Wettbewerb) 1.000.000 Euro Ex-Post-Transparenz: 150.000 Euro	100.000 Euro Ex-Post-Transparenz: 50.000 Euro
Lieferungen/ Leistungen	100.000 Euro	100.000 Euro

Die „Ex-Post-Transparenz“ bedeutet dabei eine Verpflichtung, nach Zuschlagserteilung (ex post) über die Vergabe auf einer Internetplattform zu informieren, einschließlich der Nennung des Namens des Auftragnehmers. Diese Verpflichtung ist auf Dauer angelegt, die Anhebung der Wertgrenzen auf die vorgenannten Werte gilt in Schleswig-Holstein hingegen nur befristet bis zum 24. November 2010.

Angesichts der vielfältigen praktischen Risiken, die mit der Durchführung der genannten Verfahrensarten für die Vergabestellen verbunden sind, sollte deren Einsatz nicht unbedacht

erfolgen, sondern im Einzelfall gegen die Vor- und Nachteile konventioneller Ausschreibungen abgewogen werden. Falls – beispielsweise im Rahmen der genannten Ex-Post-Transparenz – der Eindruck einer Bevorzugung lokaler Bieter entsteht, drohen aufsichtliche und ggf. auch gemeinschaftsrechtliche Prüfverfahren. Eine solche Bevorzugung ist nicht nur zum Beispiel nach § 8 Nr. 1 S. 2 VOB/A untersagt, sondern würde auch gegen ggf. auch unterhalb der Schwellenwerte geltende Anforderungen des primären Gemeinschaftsrechts verstoßen.

II.2 Fristverkürzung wegen Dringlichkeit

Während die Anhebung der Wertgrenzen insgesamt den Bereich unterhalb der EG-Schwellenwerte betrifft, soll oberhalb derselben vor allem eine Anwendung beschleunigter Verfahren mit verkürzter Bewerbungsfrist bzw. Angebotsfrist zu einer schnelleren Vergabe führen.

Die EG-Kommission hat durch Presseinformation erklärt, sie halte bei Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung ihrer Volkswirtschaften durch eine rasche Ausführung großer öffentlicher Investitionsprojekte in Anbetracht der Finanzkrise die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für gerechtfertigt, das im so genannten Nichtoffenen Verfahren zu einer Verkürzung der Teilnahmeantragsfrist von 37 auf 10 Tagen und der Angebotsfrist von 40 auf 10 Tagen führen könne (IP/08/2040 vom 19. Dezember 2008).

Dabei ist allerdings zu bedenken, dass in Deutschland mit dem Vorrang des Offenen Verfahrens (europaweite förmliche Ausschreibung) vor dem Nichtoffenen Verfahren eine strengere Rechtslage gilt als nach dem

Gemeinschaftsrecht, nach dem die beiden Verfahrensarten gleichrangig sind. Daran hat sich nichts geändert.

Die Bundesregierung hat am 13. Januar 2009 beschlossen, es soll befristet auf zwei Jahre für die VOL/A und die VOB/A klargestellt werden, dass entsprechend der eben genannten Mitteilung angesichts der drohenden konjunkturellen Lage von einer Dringlichkeit auszugehen sei, die es rechtfertige, die Vergabefristen nach den Vorschriften der VOL/A und der VOB/A zu verkürzen.

Fraglich ist dabei, ob diese Möglichkeit sich auf große öffentliche Investitionsprojekte beschränkt und was hierfür der Maßstab sein soll – gerade angesichts der breiten Streuung der Mittel aus dem Konjunkturpaket 2. Die Fristverkürzung ist zudem nicht durch Rechtsvorschriften umgesetzt. Vergabekammern und Gerichte sind an die Verlautbarungen und Erlasse nicht gebunden. Den öffentlichen Auftraggebern ist daher bei solchen Verkürzungen ohne Prüfung des Einzelfalls zu größter Vorsicht zu raten. Angesichts der für die sonstige



Bearbeitung von Vergabeverfahren einschließlich der erforderlichen Prüfung und Wertung der Angebote ohnehin benötigten Zeit ist der Beschleunigungseffekt bei der Verkürzung der Angebotsfristen in der Regel eher gering. Dem steht neben den rechtlichen Risiken gegenüber, dass kurze Angebotsfristen tendenziell zu einem kleineren Bieterkreis und höheren Preisen führen.

III Fazit

Letzteres zeigt bereits, dass die Beschleunigungsmöglichkeiten mit Bedacht benutzt werden sollten. Denn der Hauptzweck des Vergaberechts, Leistungen durch Wettbewerb möglichst wirtschaftlich zu beschaffen, behält auch in der Konjunkturkrise seine Berechtigung und muss sich gerade jetzt besonders bewähren – auf dass mit den öffentlichen Mitteln möglichst viele konjunkturwirksame Projekte angeschoben werden können.



Dr. Marius Raabe

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Lehrbeauftragter an der Universität Kiel
WEISSLEDER & EWER, Kiel

Telefon: 0431 97436-0
Fax: 0431 97436-36
raabe@weissleder-ewer.de
www.weissleder-ewer.de

Aufgaben und Funktionen des Projektsteuerers im Lichte des Konjunkturpakets 2

Im Januar 2009 wurde das so genannte Konjunkturpaket 2 durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung u. a. mit folgendem Inhalt erlassen:

„Damit das zusätzliche Investitionsvolumen ebenso wie die bereits veranschlagten Investitionsmittel in den Jahren 2009 und 2010 wirksam werden, sollen zur beschleunigten Umsetzung investiver Maßnahmen Verwaltungsverfahren befristet vereinfacht werden ...“

Ziel dieses Teils des Konjunkturpakets ist die Beschleunigung von Investitionen zur Stärkung der Wirtschaft und der Sicherung von Arbeitsplätzen durch die Erleichterung der Vergabe und die Verkürzung der Vergabefristen. Besondere praktische Schwierigkeiten der Umsetzung des Konjunkturpakets 2 bereiten seine zeitliche Befristung und die beschleunigten Vorgaben. Es sieht vor, dass die Hälfte der für die Länder und Gemeinden zur Investition bereitgestellten 10 Mrd. Euro bereits bis zum 31. Dezember 2009, der Rest bis Ende 2010 abgerufen sein soll. Hinsichtlich der zu bewilligenden und auszuführenden Baumaßnahmen bedeutet dies einen erheblichen Termindruck.

Der öffentliche Auftraggeber hat daher zu hinterfragen, ob er selbst in der Lage ist, im Rahmen der Anforderungen alle Maßnahmen gezielt und innerhalb der zeitlichen Befristung umzusetzen. Er hat im Rahmen seiner individuell vorhandenen Organisationseinheit und der Personalstruktur zu prüfen, ob zur Umsetzung der Baumaßnahme seine persönlichen und sonstigen Kapazitäten ausreichen.

Ist er nicht in der Lage, die Anforderungen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen zu bewältigen, muss er sich zur Entlastung seiner Bauherrenaufgaben der externen Unterstützung eines Projektsteuerers bedienen, der für ihn die Vorbereitung, Planung und Ausführung des entsprechenden Bauvorhabens steuert, koordiniert und kontrolliert.

I Aufgaben des Projektsteuerers

Üblicherweise werden sowohl Projektleitung als auch Projektsteuerung durch den Auftraggeber selbst übernommen („Inhouse“). Im Rahmen des Konjunkturpakets 2 wird die Projektsteuerung zur Optimierung laufender Organisationsprozesse regelmäßig auf einen externen Projektsteuerer übertragen werden. In Ausnahmefällen wird der Auftraggeber weder die Projektleitung noch die Projektsteuerung selbst übernehmen, sondern das ganze Investitionspaket „outsourcen“. Aufgrund der zeitlichen Befristung des Konjunkturpakets 2 und den daraus resultierenden hohen Anforderungen an eine straffe Organisation auch bei kleineren Bauprojekten ist die Einschaltung eines Projektsteuerers geboten oder sogar mangels Alternativen erforderlich.

Die Projektsteuerung beinhaltet die Übernahme von Leistungen und Tätigkeiten, die originäre Aufgaben des Auftraggebers sind. Dazu gehören vor allem die Termin- und Kostensteuerung, aber auch die Dokumentation und das Berichtswesen.

„Der Projektsteuerer übernimmt beratend oder handelnd die Wahrung der Qualitäts-, Termin- und Kostensicherheit für den Auftraggeber; er ist damit maßgeblich am Kernbereich der Investitionsentscheidung und des Investitionserfolgs beteiligt. Für Leistungen dieser Art kann der Auftraggeber die Identifikation mit seinen Interessen, Loyalität und Vertrauenswürdigkeit erwarten.“¹

In Bezug auf Baumaßnahmen, die im Rahmen des Konjunkturpakets 2 durchgeführt werden, ist es wesentliche Aufgabe des Projektsteuerers, die Einhaltung der engen Vergabe- und Ausführungsfristen sowie die Beschleunigung der Investitionen einzuhalten und zu überwachen. Die wesentlichen Handlungsbereiche des Projektsteuerers lassen sich daher grundsätzlich wie folgt zusammenfassen:

- ▶ Dokumentation
- ▶ Information
- ▶ Koordination
- ▶ Organisation
- ▶ Qualitäten
- ▶ Kosten
- ▶ Termine

Nach dem Konjunkturpaket 2 liegen die Schwerpunkte innerhalb der Kostensteuerung insbesondere auf der Kostenplanung, der Beantragung und Überwachung von Fördermitteln, den Kostenermittlungen und der Kostenverfolgung. Hinsichtlich der Terminsteuerung stellen das „Super-fast-track“ (terminliche Ablaufplanung), die Steuerung des verkürzten Vergabeverfahrens, Soll-Ist-Analysen sowie Anpassungsmaßnahmen besonders wesentliche Teile des Leistungssolls dar.

In diesem Zusammenhang ist auf eine klare Abgrenzung der Tätigkeitsfelder „Projektsteuerung“ und „Objektplanung“ im Einzelfall zu achten und eine entsprechende Schnittstellendefinition zu schaffen. Sowohl der Architekt als auch der Projektsteuerer haben beide unabhängig voneinander oder ggf. nebeneinander Steuerungsleistungen zu erbringen.

Die Projektsteuerungsleistungen müssen daher im Rahmen der vertraglichen Gestaltung in Form einer eindeutigen, klaren und konkreten, d. h. auch von anderen Leistungsbildern abgrenzbaren Leistungsbeschreibung definiert werden.

II Vertragliche Gestaltung

Gerade die vertragliche Festlegung der Leistungspflichten im Projektsteuerungsvertrag ist Voraussetzung dafür, spiegelbildlich auch die Haftung des Projektsteuerers zu regeln. Denn nur an die Verletzung von vertraglich verankerten Pflichten und Leistungen kann auch eine Haftung angeknüpft werden. Sofern vertraglich nichts dazu geregelt ist, finden die Kontrollpflichten des Projektsteuerers dort ihre Grenze, wo Leistungen anderer fachlich Beteiligter betroffen sind, deren Fachgebiete der Projektsteuerer grundsätzlich nicht beherrschen und überwachen muss.

Die Rechtsnatur des Projektsteuerers kann als Dienst- oder Werkvertrag qualifiziert werden, je nachdem, ob der Vertrag stabstellen- bzw. tätigkeitsorientiert (Dienstvertrag), oder verantwortungs- bzw. erfolgsorientiert (Werkvertrag) ist. Dies stellte der BGH in einer Grundsatzentscheidung vom 10. Juni 1999

durch Entwicklung der so genannten Schwerpunkt-Theorie klar, nach welcher Projektsteuerungsverträge nicht pauschal als Dienst- oder Werkvertrag zu qualifizieren seien. Vielmehr sei eine konkrete Auslegung, orientiert an dem Schwerpunkt des Vertrages, vorzunehmen.

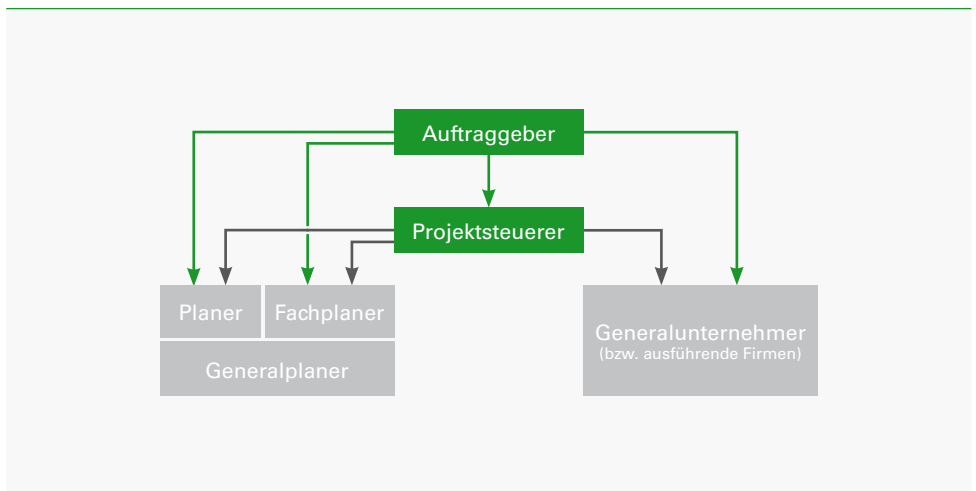
„Die Rechtsnatur eines Projektsteuerungsvertrages hängt von den getroffenen Vereinbarungen ab. Sie bestimmen, ob der Vertrag eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat und ob er als Dienst- oder Werkvertrag einzuordnen ist. Das Recht des Werkvertrages ist anwendbar, wenn der Projektsteuerer durch seine vertragliche Leistung einen Erfolg i. S. d. § 631 Abs. 2. BGB schuldet. Dabei ist es nicht notwendig, dass der Projektsteuerer ausschließlich erfolgsorientierte Pflichten wahrnimmt. Werkvertragsrecht kann auch

anwendbar sein, wenn der Unternehmer ein Bündel an verschiedenen Aufgaben übernommen hat und die erfolgsorientierten Aufgaben dermaßen überwiegen, dass sie den Vertrag prägen.“²

Auch wird die Wahrnehmung eines Generalunternehmercontrollings oder der technischen Überwachung eines Generalübernehmers in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Bauüberwachungs- und Baubetreuungsverträgen der Auftragnehmer als erfolgsbezogen qualifiziert.³

Der Projektsteuerer wird hier zumeist in Linienfunktion tätig und übt neben dem Auftraggeber direkten Einfluss auf das Projekt und die Projektbeteiligten als dessen Vertreter und Erfüllungsgehilfe aus.

Vertreter- oder Linienmodell

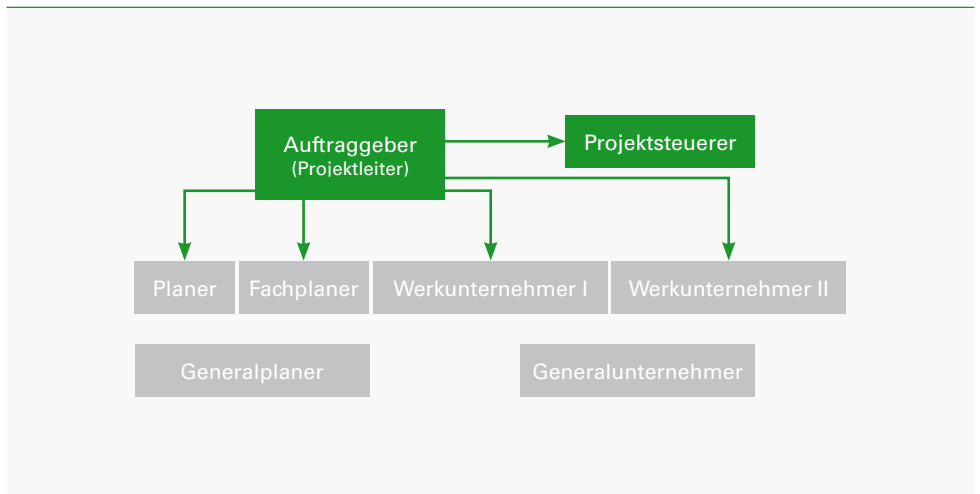


Dagegen ist Dienstvertragsrecht anwendbar, wenn Beratungs-, Informations- und Koordinierungsleistungen, d. h. nicht erfolgsorientierte Leistungen schwerpunktmäßig Inhalt eines Projektsteuerungsvertrages sind. Erst dann, wenn der Vertrag konkrete werkvertragliche Erfolgsverpflichtungen enthält, liegt ein Werkvertrag vor.

Dienstvertragliche Aufgaben rücken zumeist in den Vordergrund, wenn die Projektsteuerung als Stabstelle entweder bei dem Bauherrn, seiner Bauabteilung oder dem Projektleiter als Vertreter des Bauherrn angegliedert wird. Sie selbst hat dann keinen unmittelbaren Kontakt zu den Projektbeteiligten, sondern agiert im Bereich der Auftraggeberorganisation über den Auftraggeber bzw. Projektleiter ohne direkte Einflussnahme auf die anderen Projektbeteiligten, insbesondere auf das Planungs- oder Baugeschehen.



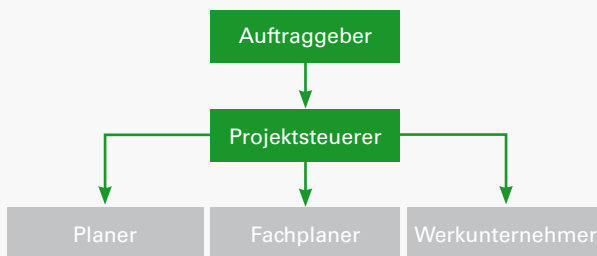
Treuhänder- oder Stabsmodell



Die Unterscheidung zwischen Dienst- und Werkvertragsrecht wirkt sich entscheidend auf die rechtliche Behandlung des Vertragsverhältnisses aus, da sich die gesetzlichen Detailregelungen des Dienst- und des Werkvertragsrechts unterscheiden. So finden sich insbesondere im Rahmen der Haftung, der Verjährung, der Fälligkeit der Vergütung, der Kündigungsmöglichkeiten sowie der Sicherheiten Unterschiede. Während der Dienstvertrag z. B. eine verschuldensabhängige Haftung vorsieht, besteht bei einem Werkvertrag eine gesetzliche verschuldensunabhängige Mängelhaftung. Die Verjährung bei Dienstverträgen beträgt drei Jahre, bei Werkverträgen hingegen fünf Jahre.

Werden über die „klassischen“ bereits dargestellten Projektsteuerungsleistungen hinaus auch Funktionen übertragen, die allein dem Auftraggeber zustehen (Weisungsbefugnisse), so handelt es sich um einen so genannten Projektmanagementvertrag. Projektmanagement bedeutet die Vergabe aller Funktionen des Auftraggebers an Externe mit Übertragung der Verantwortung. Vertragsinhalt beim Projektmanagement ist die eigenverantwortliche Koordination der Projektbeteiligten, eventuell auch die Durchsetzung der Rechte des Auftraggebers zur Wahrung der Ziele in den genannten Handlungsbereichen.

Betreuungs- oder Projektmanagementmodell

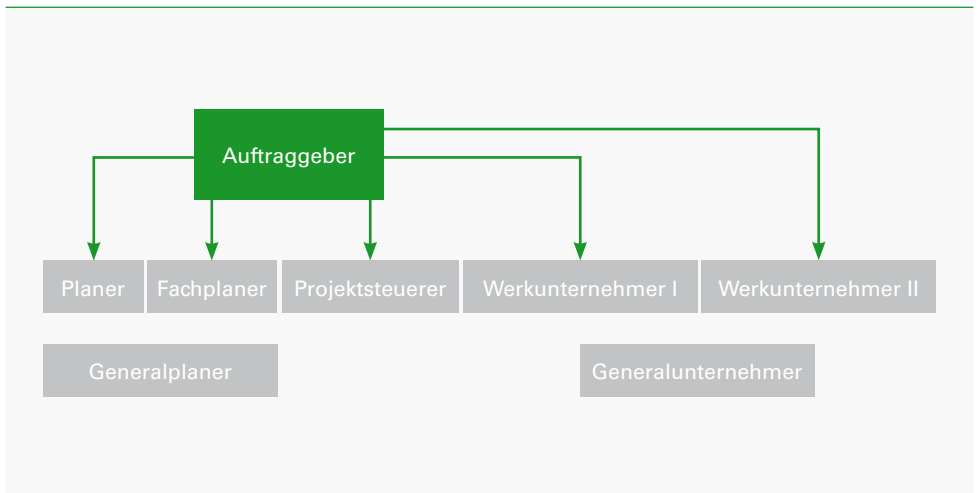


III Abgrenzung

Um Streitigkeiten über Kompetenzen und Grenzen der Leistungspflichten des Projektsteuerers bzw. Projektmanagers zwischen den beteiligten Parteien zu vermeiden, sollten die Leistungsinhalte von Projektsteuerungs- bzw. Managementaufgaben klar fixiert sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Projektsteuerer auf der gleichen Ebene wie der Planer und Fachplaner tätig wird. Ihm obliegt dann eine eigenständige, aber mit den Planern und Fachplanern vergleichbare Tätigkeit, mit der der Planungs- und Bauprozess gefördert, kontrolliert und gesteuert werden soll. Dazu können auch Leistungen gehören, die in der HOAI als Grundleistungen oder besondere Leistungen des Architekten qualifiziert und

vorgesehen sind, die der Auftraggeber jedoch daneben oder ausschließlich einem in seiner Sphäre handelnden Projektsteuerer überträgt. Gleich, in welcher Form der Projektsteuerer in die Projektentwicklung, den Planungsprozess, den Planungsablauf, die Ausschreibungs- und Vergabephase sowie in das Baugeschehen eingebunden wird, sollte der Auftraggeber den Grad der erforderlichen Aufgabendelegierung an den Projektsteuerer bzw. Projektmanager klar analysieren und festlegen. Nur auf diese Weise kann eine klare inhaltliche Strukturierung der Projektsteuerungs- bzw. Managementleistungen vorgenommen und eine eindeutige Haftungsstruktur geschaffen werden.

Einbindungs- oder Beteiligtenmodell



Abschließend muss noch auf die Schnittstellenabgrenzung zur Rechtsberatung und projektbegleitenden rechtlichen Unterstützung hingewiesen werden. Im Einzelfall muss darauf geachtet werden, dass der Projektsteuerer keine Rechtsberatung durchführt. Das ist alleinige Sache der Rechtsanwälte und Rechtsberater.

Demgegenüber sind rechtsberatende Hilfstätigkeiten dadurch gekennzeichnet, dass die notwendige rechtliche Betätigung in für die

angesprochenen Verkehrskreise geläufigen Bahnen verläuft und typischerweise keine individuelle Beratung über rechtliche Sachverhalte unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfordert.⁴

Hiervon ist beispielsweise auszugehen, wenn der Projektsteuerer die Vollständigkeit von Leistungsbildern in abzuschließenden Planerverträgen aus baufachlicher Sicht prüft und dabei Leistungen des mit ihm vereinbarten Vertragsmanagements erfüllt.⁵



Bernd Knipp

HFK Rechtsanwälte Heiermann Franke Knipp
Frankfurt/Main

Telefon: 069 975822-134

Fax: 069 975822-230

b.knipp@hfk-rechtsanwaelte.de

www.hfk-rechtsanwaelte.de

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Informationen, Wertungen und Schlussfolgerungen. Dies gilt insbesondere für die auf den Seiten 12 bis 23 veröffentlichten Beiträge.

Die Lektüre dieser Broschüre kann und soll eine eigenständige fachliche Bewertung bzw. Entscheidung des Lesers im Einzelfall nicht ersetzen.

